VERORDNUNG (EWG) Nr. 1124/74 DES RATES

vom 29. April 1974

betreffend die Ausgleichsbeträge für Raps- und Rübsensamen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der ihm beigefügten Akte (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1706/73 (3) hat die Ausgleichsbeträge festgesetzt, die von der Beihilfe oder der Ausfuhrerstattung für in Dänemark und im Vereinigten Königreich im Wirtschaftsjahr 1973/1974 geerntete und in der Ölmühle unter Kontrolle gestellte oder in diesem Wirtschaftsjahr ausgeführte Raps- und Rübsensamen abzuziehen sind.

Im Wirtschaftsjahr 1974/1975 werden die in Dänemark und dem Vereinigten Königreich geltenden abgeleiteten Interventionspreise nach Artikel 52 der Beitrittsakte an das Gemeinschaftspreisniveau angenähert. Es ist angebracht, die in diesem Wirtschaftsjahr geltenden Ausgleichsbeträge entsprechend zu verringern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die in Dänemark und im Vereinigten Königreich geernteten und im Wirtschaftsjahr 1974/1975 ausgeführten oder im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 (4) in einer Ölmühle unter Kontrolle gestellten Raps- und Rübsensamen betragen die Ausgleichsbeträge, die von der in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG (5) genannten Beihilfe und der in Artikel 28 der gleichen Verordnung genannten Ausfuhrerstattung abzuziehen sind:

Dänemark: 0,96 RE/100 kg,

Vereinigtes Königreich: 4,22 RE/100 kg.

(2) Die abzuziehenden Ausgleichsbeträge entsprechen höchstens den anwendbaren Beträgen der Beihilfe bzw. der Ausfuhrerstattung.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

---

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 222 vom 2. 10. 1971, S. 2.
(5) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.